

## Die neuen Verordnungen für Bodenerzeugnisse.

Nach der großen Zahl der seitherigen Verordnungen über die Zentralisierung des Verkehrs in Brot- und Futtermitteln wie in Futtermitteln aller Art hat der Fernstehende wohl angenommen, daß nunmehr der in Friedenszeiten so rührige und blühende Handel in allen diesen Artikeln tatsächlich vollkommen ausgeschaltet war. Die dieser Tage erlassene Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger belehrte ihn eines Besseren. Die betreffende Bekanntmachung führt noch etwa 110 ausländische Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auf, die seither dem freien Verkehr angehört, die fortan aber auch demselben entzogen werden sollen. Vergeblich wird man hierbei auf die Frage „warum?“ nach einer Antwort suchen. Bei fast allen in der betreffenden Liste verzeichneten Artikeln handelt es sich um Stoffe, die nicht vom Auslande in großen Mengen angeboten werden, sondern allermeist um Ware, deren Angebote erst durch das Suchen des Handels nach noch beschlagnahmefreien Futtermitteln dem offenen Markt verfügbar wurden. Alle diese so verschiedenartigen Stoffe stellen im einzelnen sehr mäßige, in ihrer Gesamtheit aber bedeutende Mengen dar, die bei unserer Futtermittelknappheit eine willkommene Aushilfe boten, wenn sie sich auch in den Preisen nicht billig stellten. Sind nun diese hohen Preise der Anlaß zu den Verordnungen gewesen? Denn es liegt auf der Hand, daß der Kaufmann alle diese Artikel nicht ins Land ziehen wird, wenn er sie nicht frei verkaufen darf, sondern den beherrschenden Zentralstellen abliefern muß. Diese Ausschaltung des Handels würde man verstehen können, wenn nun die Regierung durch ihre Organe alle diese Artikel zu niedrigeren Preisen und im größeren Umfange als bisher einführen und sie billiger als bisher dem Verbrauch zur Verfügung stellen will. Darauf ist aber bei der großen Zahl der meist immer nur in kleineren Mengen zu erhaltenden Stoffe kaum zu rechnen. Vorausichtlich wird ein erheblicher Teil dieser bisherigen Zufuhren fortan ausfallen. Die Liste der betreffenden Stoffe enthält nicht allein Ware, die von Rumänien zu uns ins Land gelangt; man könnte sonst annehmen, daß die Transport-Konkurrenz bei den großen Beförderungsaufgaben unserer Behörden unerwünscht sei, was aber bei vielen Stoffen nicht in Betracht kommt.

Auffallend ist bei der neuen Verordnung der Umstand, daß manche Artikel, wie beispielsweise **Wicken**, viel weniger zu Futtermitteln als zu Saatzwecken verwandt werden, daß einzelne andere Artikel, wie **Hirse** und **Sojabohnen**, auch für Speisezwecke teilweise zu verteuern sind, und daß diese somit bei dem betreffenden Verwendungszweck von den Bestimmungen ausgenommen werden müssen. Die Verordnung selbst behält die Bezeichnung derjenigen Stellen, an die die einzuführenden Artikel zu liefern sind, dem Reichskanzler vor. Da es sich zum großen Teil um solche Waren handelt, die, soweit sie ausländischer Herkunft sind, der Bezugsvereinbarung unterliegen, so wird voraussichtlich diese direkt oder auf dem Wege über die Zentraleinlaßgesellschaft die schließliche Verteilung auch für diese ausländischen Futtermittel- und andern Stoffe, die vom Auslande hereinkommen, behalten.

Was die Maßnahmen für **Düngemittel** anlangt, so waren in der Verordnung vom 11. Januar bekanntlich die im Lande befindlichen Düngemittel mit in den einheitlichen Höchstpreis einbezogen, doch waren die nach Inkrafttreten des letzten Gesetzes, also nach dem 12. Januar eingeführten Düngemittel für den Verkehr handels- und preisfrei. Bei dem großen Bedarf nach den ausländischen Düngemitteln hat der Handel natürlich nicht gezögert, sofort neue Abschlüsse zu machen, so daß seitdem wieder recht ansehnliche Kontrakte laufen. Nun verordnet die neue Verfügung vom 28. Januar, also sechzehn Tage nach dem vorhergegangenen Gesetz, daß alle vom Auslande hereinkommenden Düngemittel an die Behörde abzuliefern sind. Natürlich wird von dieser schwerlich mehr als der neulich festgesetzte Höchstpreis bezahlt werden, und damit würden die Kaufleute, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar im Auslande gekauft haben, durch die Verordnung vom 28. Januar einen empfindlichen Schaden erleiden, wenn ihnen nicht die Behörde die Einstandslosten bewilligt. Das dies geschieht, ist nach dieser Lage der Dinge wohl anzunehmen.

Bemerkt sei übrigens, daß in der aus dem Gesetz vom 11. Januar sich ergebenden Frage, wie es mit den laufenden **Lieferungsverträgen** gehalten werden soll, noch nicht geklärt ist. Bekanntlich sollten nach jener Verordnung Lieferungsverträge, die vor Inkrafttreten der Verordnung zu höheren als den darin festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen waren, als zum Höchstpreise abgeschlossen gelten. Diese Höchstpreise gelten aber nur an Verbraucher, so daß bei den großen laufenden Kontrakten der Händler in die Lage kam, auf der einen Seite Ware zu den hohen Abschlußpreisen abzunehmen, während er gleichzeitig diese selbe Ware, die er früher an den Verbraucher verkauft hatte, an diesen zu dem neuen so viel niedrigeren Höchstpreise ablassen muß. Inzwischen ist auch hierbei die Frage aufgetaucht, ob die **landwirtschaftlichen Genossenschaften**, mit denen derartige Kontrakte durch den Handel abgeschlossen waren, berechtigt sind, sich als die Verbraucher, für die die Höchstpreise gelten, hinzustellen. Auch diese Frage ist strittig, und so wäre es zur Lösung aller dieser Unstimmigkeiten an der Zeit, daß der Reichskanzler von § 4 der Verordnung vom 11. Januar Gebrauch macht und auch für den Verkauf durch den Hersteller und im Großhandel Höchstpreise festsetzt.

Die Beratungen wegen der beabsichtigten Höchstpreisverordnungen für **landwirtschaftliche Sämereien** haben zu dem Entschluß der Regierung geführt, zunächst hiervon abzusehen. In den Kreisen der Landwirtschaft gingen die Wünsche auseinander. Die Mehrzahl der Großgrundbesitzer hatte sich schon mit der nötigen Ware versorgt, andere hatte selbst Sämereien noch zu verkaufen, und nur ein kleinerer Teil hätte die Höchstpreise gern gesehen. Diese Verhältnisse waren für die Ablehnung maßgebend.